55. Steht dem Unternehmer bei einem Bertvertrage, wenn bei der Herftellung des Bertes eine Handlung des Bestellers erforderlich ist, und diefer die Bornahme der Handlung weigert, gegen den Besteller nach unbenuttem Ablauf einer ihm unter Berufung auf § 326 Abs. 1 Sat 1 B.G.B. gesetten Frist auf Grund des Sates 2 baselbst ein Ansprach auf Schadensersat wegen Richterfüllung zu?

VII. Civilsenat. Urt. v. 30. Dezember 1902 i. S. Seilbahn-Akt.-Ges. zu E. U. (KL) w. R. (Bekl.). Rep. VII. 341/02.

- I. Lanbgericht Offenburg.
- II. Oberlandesgericht Rarlsruhe.

Mus ben Grunben:

"Die auf Zahlung von 62 500 M nebst Zinsen gerichtete Rlage ift auf folgendes gestütt. Die Rlägerin verpflichtete fich in einem mit dem Leiter des beklagtischen Bergwerks Ingenieur F. geschlossenen Bertrage, für die Beklagte eine Seilbahn zu liefern. Diefe mar auf bem Grundftud ber Betlagten von ber Rlagerin aufzustellen und au montieren, wobei ber Beklagten bie Berftellung der Maurerarbeiten und andere Leistungen oblagen. Die Klägerin, der von der Beklagten mitgeteilt ist, daß sie, da F. ohne die genügende Legitimation gehandelt, ben Bertrag als für fich verbindlich nicht ansehe, fette, nachdem fie die Seilbahn, soweit bas ohne die Mitwirfung ber Beflagten möglich, hergestellt, der Beklagten burch Schreiben vom 29. Juni 1901 unter Berufung barauf, daß dieselbe mit ber von ihr zu bewirkenden Leiftung in Berzug fei, eine vierzehntägige Frift zur Nachholung, mit ber Erklärung, baß fie, bie Rlägerin, bie Unnahme ber Leiftung nach bem Ablauf ber Frift ablehne. Dabei ist auf & 326 Abs. 1 B.G.B. Bezug genommen. Da die Betlagte bei ihrer fruberen Erklärung fteben blieb, wird mit ber Rlage Schabensersat nach ber angezogenen Bestimmung gefordert. Dieser sett sich zusammen aus bem Selbstfostenaufwand für die behufs Herstellung der Seilbahn gemachten Arbeiten, dem entgangenen Fabrikationsgewinn und ber Entschädigung für ben gleichfalls nicht gezogenen Gewinn aus bem Transportvertrage, sowie bem Anteil an ber fechsjährigen Transportersparnis. Das Landgericht wies, nachdem in Rücksicht auf die nach ber Behauptung ber Beklagten mangelnbe Bevollmächtigung bes F. zum Bertragsabschluß Beweis erhoben worden, die Rlage, da biefe Legitimation nicht bargetan, ab. Mit ber Berufung ist von ber Rlägerin geltend gemacht, ber Unspruch stüte sich junächst auf § 326 B.G.B., und zwar mit Rudficht auf ben vorliegenben Leiftungs. verzug ber Betlagten, eventuell auf 66 642. 643. 645 bafelbft. Dieferhalb werbe fürforglich ber Schlufiantrag babin gestellt, ben Anspruch ber Rlagerin auf Erfat bes ihr burch ben Annahmeverzug ber

Beklagten erwachsenen Schabens bem Grunde nach festzustellen. Die Beklagte hat hierin eine unzulässige Rlaganberung erblickt.

Bon bem Berufungsgericht ift bie Rlage gleichfalls abgewiefen. Es ift babingestellt gelaffen, ob ber Bertrag für Die Beklagte perbindlich fei, und ausgeführt: es fonne ber & 326 nicht zur Unwendung tommen, ba ber behauptete Leiftungsverzug nicht vorliege. Solcher wurde erft entstanden sein, wenn die Beklagte bas völlig fertiggestellte Werk nicht abgenommen habe. In Rücksicht aber auf die der Beflagten obliegende Leiftung der Rahlung des Werklohns in ben festgesetzen Terminen sei weber eine Aufforderung noch Setzung einer Nachfrist erfolat. Aber auch ber & 642 greife nicht Blat. Die hier für den Kall, daß der Befteller durch Unterlassung einer ihm zur Herftellung des Werkes obliegenden Sandlung, vorliegend also der Gestattung der Aufstellung und Montierung der Seilbahn, in Annahmeverzug gerate, statuierte Entschädigung werde dafür gewährt. daß der Unternehmer mährend der Dauer des Verzugs seine Arbeitsfraft ober sein Geschäftstavital anderweit nicht verwerten könne. biefer Richtung seien Behauptungen nicht aufgestellt. Run habe gwar die Rlägerin bei Borliegen bes Sachverhalts bes 8 642 auch eine Entschädigung in bem im 6 645 Abs. 1 bestimmten Umfange beansbruchen können. Dies habe jedoch eine nach & 643 erfolgie Runbigung bes Bertrages jur Boraussegung gehabt. Desfalls fei hier aber nichts geltend gemacht, vielmehr nur Schadensersat wegen Nichterfüllung gemäß § 326 geforbert.

Die Revision rügt zunächst die Nichtanwendung des § 326 mit der Behauptung, daß regelmäßig bei gegenseitigen Berträgen der Annahmeverzug den Erfüllungsverzug in sich schließe. Dies müsse hier umsomehr angenommen werden, als einmal die Beklagte die Erstüllung des ganzen Bertrages verweigert habe, und ferner die erste Anzahlung auf den Vertrag am 1. Juli 1901, dem Tage, an welchem die Beklagte den die Fristsetzung enthaltenden Brief der Klägerin ershalten habe, zu leisten gewesen sei.

Der Angriff ift hinfällig. Gine aus § 326 hergeleitete Schabensersatforderung, welche sich gegen den Besteller eines Werkes richtet und sich, wie hier, darauf stützt, daß bemselben ein Berzug in der Annahme des Werkes zur Last fällt, hat zur Bornussetzung, daß es sich um ein fertiggestelltes Werf handelt. Ob hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn, wie gegenwärtig, ber Annahmeverzug ein Werk betrifft, zu bessen Fertigstellung ber Besteller selbst mitwirken muß, und letterer solches unterläßt, dieses Unterlassen aber ein versichuldetes ift,

vgl. Ruhlenbeck, Kommentarzum Bürgerl. Gesethuch Bein. 2 zu § 642, tann bahingestellt bleiben, ba in dieser Richtung die Klage nicht begründet ist. Das Geset hat in Rückscht auf den Annahmeverzug des Bestellers bei nicht vollendetem Werke in den §§ 642. 643 und 645 besondere Bestimmungen getrossen und damit gezeigt, daß für diesen Fall die Unwendung des § 326 ausgeschlossen sein soll. Hieran wird durch die von der Revision hervorgehobenen Umstände nichts geändert."...